

Septembernacht wurde sie einmal in besagter Weise weit mehr als gewöhnlich unwohl und schrie: „Ich sterbe, ruft den Pfarrer und laßt mich mit den heiligen Sacramenten versehen!“ Der Pfarrer kam, fand ihren Zustand bedenklich, entsprach deshalb ihrem Wunsche und ertheilte ihr sogar die heilige Delung. Am folgenden Morgen konnte sie wieder aufstehen, nähen, plaudern, singen, wie wenn ihr in der vorigen Nacht absolut nichts gefehlt hätte. Es fragt sich nun: Hatte jene Delung sacramentale Giltigkeit? gewährte sie eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade und was sonst noch Wirkung der heiligen Delung sein kann?

Antwort: Ihre Empfängerin und ihr Spender werden, weil sie in gutem Glauben gehandelt, nicht gesündigt haben, und doch möchte ich fast der Ansicht sein, die gespendete Delung sei ungiltig gewesen, weil jene Todesgefahr (nach allem, was vorhergegangen, zu urtheilen) keine wirkliche, sondern nur eine vermeintliche war. Sasserath sagt in diesem Sinne: „Hoc sacramentum est nullum, si detur infirmo, qui putatur esse in periculo et non est, quia est subjectum incapax, sicut si ordinaretur femina putata mas.“ (Sasserath, de extr. unct. qu. 2. res. 5.) Da jedoch der hl. Alfons der entgegengesetzten Meinung beipflichtet, so schließe ich mich ihm bereitwillig an. „Haec sententia docet“, so lauten seine Worte, „ad ministrandum hoc sacramentum valide et licite, sufficere, quod infirmus laboret morbo ita gravi, ut prudenter putetur esse in periculo proximae mortis“. (Theol. moral. n. 714.) Die prudentia dürfte in unserem Falle, wenigstens relativ, nicht gefehlt haben, da einerseits die äußeren Krankheits-Erscheinungen auch wohl Erfahrene täuschen konnten, und andererseits ein Arzt nicht zugegen war und der weiten Entfernung wegen auch nicht leicht gerufen werden konnte. Begründete Zweifel glaubte jener Pfarrer nicht zu haben; denn sonst hätte er die heilige Delung nicht absolut, sondern bedingungsweise gespendet. Wäre die belobte Meinung des heiligen Kirchenlehrers nicht, wie er selbst sie nennt, communis et vera, so gäbe es doch manche ungiltige Delungen, und mancher Priester hätte sich in Bezug auf die Erlaubtheit der Spendung dieses Sacramentes in diesem und jenem Falle nicht wenig zu ängstigen.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XVII. (Umständlichkeiten bei Conversionen von Altkatholiken.) Claudia, altkatholisch getauft, meldet sich in der Pfarrkanzlei mit dem Katholiken Titus zur Trauung. Ganz spontan bittet sie den Pfarrer Benignus um Unterricht im katholischen Glauben. Benignus, den guten Willen der Claudia sehend, bewegt sie, ihre Eltern und Geschwister, die gleichfalls altkatholisch waren, in den katholischen Convertiten-Unterricht zu bringen. Ihr Bruder Sempronius ist altkatholisch getauft, aber römisch-katholisch gesirmt, ihre

Mutter Titia war katholisch, ist aber 1873 im altkatholischen Gottes-
hause zu K. altkatholisch getraut. Der Vater — katholisch, laut Trau-
schein in der autonomen katholischen Gemeinde zu K. getraut — ist
seit zehn Jahren von der Mutter der Claudia weg. Mutter, Tochter
und Sohn wollen jetzt katholisch werden. Was hat zu geschehen?

Antwort: Alle drei haben in den Convertiten-Unterricht, der
sich namentlich mit der Erklärung der Dogmen der unbefleckten Em-
pfängnis Mariens und der päpstlichen Unfehlbarkeit zu befassen hat,
zu kommen. Claudia hat mit ihrem altkatholischen Tausscheine den
Austritt aus diesem Glauben zu melden. Mit dem Rathschlag der
weltlichen Behörde und dem altkatholischen Tausscheine hat der Pfarrer
um Erlaubnis, sie in die römisch-katholische Kirche aufnehmen zu
dürfen, an das Ordinariat sich zu wenden. Sie hat die professio
fidei abzulegen. Ihr Bruder hat gleichfalls mit dem altkatholischen
Tausscheine den Austritt der politischen Behörde zu melden. Dann
hat der Seelsorger den Rathschlag und den altkatholischen Tausschein
dem Ordinate vorzulegen mit dem Bemerkten, dass Sempronius
von Jugend auf römisch-katholisch unterrichtet wurde, in der römisch-
katholischen Kirche die heiligen Sacramente empfieng. Das Ordinariat
ordnete die Eintragung in die Convertitenmatrif ohne professio
fidei an. In den Augen des Staates war er altkatholisch, in den
Augen der katholischen Kirche war er Katholik. — Hinsichtlich der
Mutter Titia betrachtete sie der Staat als katholisch. Infolge dessen
nahm die weltliche Behörde keine Austrittsanzeige aus der altkatho-
lischen Kirche entgegen. „Sie sind ohnedies katholisch“, meinte der
Beamte. Das competente Ordinariat ordnete aber die professio
fidei an und die absolutio a censuris. Die Ehe ist staatlich und
kirchlich ungiltig, weil die Altkatholiken erst 1874 zur Führung
von Tauf-, Trau- und Sterbebüchern durch die in diesem Jahre
erfolgte Anerkennung befugt wurden.

Die beiden Convertiten, Sohn und Tochter, sind also kirchlich
illegitim, staatlich einstweilen legitim. Die Ungiltigkeit der Ehe kann
nicht von den administrativen Behörden, wohl aber von den Gerichts-
behörden ausgesprochen werden. Thatächlich wurden Mutter und
Kinder laut Vermerk der Volkszählung nach P., dem Heimatsorte
des Kindesvaters, zuständig anerkannt. Kommen einmal diese der
Gemeinde P. zu viel zur Last, dann dürfte wohl der Rechtsanwalt
der Gemeinde P. die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Ehe anstreben,
um die Gemeinde vor einer Last zu bewahren. So lange kein Kläger,
ist kein Richter. Die Kinder gelten als ehelich, die Mutter als
Ehefrau, alle drei nach P. zuständig. In der Convertitenmatrif
muß wohl die kirchliche Illegitimität angemerkt werden, damit, falls
Claudia sich dem Kloster widmet, oder Sempronius dem Priester-
stande, die canonischen Vorschriften eingehalten werden.

Gott sei Dank, daß alle drei wenigstens die Anweisung auf
das Himmelreich in der Tasche haben. Wenn der Staat selbst durch

seine einseitige Gesetzgebung solchen Wirrwarr anrichtet, habeat sibi!

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krassa, Cooperator.

XVIII. (Zur symbolischen Erklärung eines Muttergottesbildes.) Die Leser haben vielleicht schon Bilder gesehen, in welchen die seligste Jungfrau dargestellt ist, wie sie dem göttlichen Kinde eine Blume oder einen Apfel reicht. Um nur ein Beispiel anzuführen, weise ich hin auf das schöne Bild, welches Hans Memling, der sich überhaupt durch seine anmuthigen Marienbilder auszeichnete, 1487 auf Bestellung des Martin von Newenhoven malte, und das sich im Johannezhospital in Brügge befindet.¹⁾ Hier reicht die Jungfrau dem göttlichen Kinde einen Apfel, welchen es eben mit der rechten Hand ergreifen will. Solche und ähnliche Züge in den religiösen Bildern des Mittelalters als „genreartige“, also bedeutungslose aufzufassen, daran dachte man im Mittelalter nicht, man fand vielmehr damals eine symbolische Bedeutung darin. Eine derartige Erklärung der erwähnten Darstellung fand ich in einer Predigt des Passauer Dompredigers Paul Wann auf das Fest der Reinigung Maria in einer Handschrift der Stiftsbibliothek St. Florian.²⁾ „Sicut puer, sagt er, injuriam pro solo pomo remittit, sic Christus pro minimo signo amoris vel poenitentiae. Et in signum illius virgo beata solet depingi habens florem vel pomum ad puerum Jesum in manu, quasi diceret: Fili mi, indulge peccatoribus qui te offenderunt, ex quo (= quod) tibi offerunt suspiria, genuflexiones, pectoris tunsiones, confessionem, orationem, eleemosynam, templi tui visitationem“. Die Blume oder der Apfel ist ihm also das Symbol der Fürbitte Maria für die Sünder oder vielmehr das Symbol der äußeren Kundgebungen der inneren Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuungen, die Maria als Grund der Verzeihung bei ihrer Fürbitte dem göttlichen Sohne gleichsam darbietet. Ob diese Erklärung die allgemein gültige Auffassung ausspricht oder nur die Privatan sicht Wanns ist, und ob nicht vielleicht irgendwo eine andere Deutung zu finden wäre, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls dürfte kaum zu leugnen sein, daß der Wortlaut der oben gegebenen Stelle eher dafür spricht, daß Wann die allgemeine Auffassung wiedergibt, und sicher ist die Erklärung eine ganz ansprechende.

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

XIX. (Mcluja in Miss. Vot. SS. Cord. Jesu.) Auf eine Anfrage von Cambrai im Jahre 1865, ob man beim Introitus

¹⁾ Abbildung in dem Lieferungsweise in der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft in München erscheinenden „Classischen Bilderchat“ von Heber und Bayersdorfer, 1. Serie, Nr. 91. — ²⁾ Cod. XI 277.